

BGer 1B 282/2015 vom 8. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_282_2015

FR: TF 1B 282/2015 du 8 février 2016

IT: TF 1B 282/2015 del 8 febbraio 2016

Regeste

Strafverfahren, Rechtsverweigerung, eventualiter Rechtsverzögerung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschluss des Obergerichts ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über Rechtsverzögerung bei der Gewährung der amtlichen Verteidigung und von Akteneinsicht in einem Strafverfahren. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG). Es handelt sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 133 IV 335 E. 4 S. 338 ; 129 I 281 E. 1.1 S. 283 f.; je mit Hinweisen). Als Beschuldigte ist die Beschwerdeführerin zur Erhebung der Beschwerde befugt, sofern sie ein aktuelles und praktisches Interesse an ihrer Behandlung hat (Art. 81 Abs. 1 BGG). Die Staatsanwaltschaft hat es nicht grundsätzlich abgelehnt, über die Anträge der Beschwerdeführerin auf Einsetzung eines amtlichen Verteidigers und Akteneinsicht zu entscheiden, sondern nur, dies bereits im Stadium der polizeilichen Vorermittlungen zu tun; es geht somit um Rechtsverzögerung, nicht um Rechtsverweigerung. Dieses Stadium wurde mit der Eröffnung der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft am 15. Juli 2015 beendet. Seither hat das Obergericht am 8. September 2015 den Anspruch der Beschwerdeführerin auf amtliche Verteidigung im Grundsatz - unter Vorbehalt ihrer Bedürftigkeit - bejaht. Nach den unbestrittenen Feststellungen im angefochtenen Entscheid hat sie bzw. ihr Vertreter in der Zwischenzeit Akteneinsicht erhalten. Des Weiteren wurde die Beschwerdeführerin vor der grundsätzlichen Bejahung ihres Anspruchs auf amtliche Verteidigung gemäss ihrer eigenen Darstellung in der Vernehmlassung vom 24. September 2015 noch nicht formell einvernommen, so dass sich die Befürchtung ihres Rechtsvertreters, vor einer allfälligen Einsetzung als amtlicher Rechtsbeistand an der Einvernahme der Beschuldigten teilnehmen und damit das Risiko tragen zu müssen, dass ihm der dafür erforderliche Aufwand weder von der bedürftigen Mandantin noch von der öffentlichen Hand ersetzt wird, nicht erfüllt hat. Da die Beschwerdeführerin nicht die absolute Verfahrensdauer als Rechtsverzögerung beanstandet, sondern nur die Weigerung der Staatsanwaltschaft, über ihre Anträge auf Einsetzung eines amtlichen Verteidigers und auf Akteneinsicht bereits im polizeilichen Vorermittlungsverfahren zu entscheiden, hat sie kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Behandlung ihrer Beschwerde mehr. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 2

Fällt während des bundesgerichtlichen Verfahrens das aktuelle Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an der Beurteilung ihrer Beschwerde dahin, entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten auf Grund der

ursprünglichen Sachlage (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Für die Kosten- und Nebenfolgen ist auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abzustellen (BGE 125 V 373 E. 2a; Urteil 2C_201/2008 vom 14. Juli 2008 E. 2.3). In die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung kann das Bundesgericht hingegen nicht eingreifen, da es den angefochtenen Entscheid nicht abändert (Art. 67 BGG e contrario und Art. 68 Abs. 5 BGG ; Urteile 5A_608/2010 vom 6. April 2011 E. 5; 1C_130/2008 vom 30. Mai 2008 E. 3). Die Beschwerdeführerin bzw. ihr Anwalt haben prima vista keinen Anspruch darauf, dass bereits zu Beginn des polizeilichen Vorermittlungsverfahrens über die amtliche Verbeiständung entschieden wird. Rechtsanwalt Malovini war als Fachmann in der Lage abzuschätzen, ob die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung gegeben waren, und er hatte die Freiheit, das Mandat anzunehmen oder nicht. Es war sein unternehmerischer Entscheid, das Mandat anzunehmen und das (überschaubare) Risiko auf sich zu nehmen, die bis zur Beurteilung des Gesuchs um seine (auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung rückwirkende) Einsetzung als amtlicher Verteidiger zu Beginn des Untersuchungsverfahrens entstehenden Aufwendungen allenfalls selber tragen zu müssen. Damit würde die Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Hingegen rechtfertigt sich unter den vorliegenden Umständen, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.